



GZ: ABT13-431693/2021-28

Ggst.: Lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, Müllex-Umwelt-
Säuberungs GmbH, 8321 St. Margarethen an der Raab,
Eicherweg 5, Anpassung an den Stand der Technik Ausbaustufe
1, Auflage

Auflage

Die Firma Müllex-Umwelt-Säuberungs GmbH betreibt am Standort Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab (GSt. Nr. 626/8 und 631/3, alle KG 68127 St. Margarethen an der Raab) eine abfallrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage zur mechanischen Aufbereitung von Abfällen samt Nebeneinrichtungen sowie ein Abfallzwischenlager.

Mit Antrag vom 17.12.2021, wurden unter Zugrundelegung von § 37 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl I 102/2002 u.a., **nachfolgende Änderungen auf oben angeführtem Standort beantragt:**

1. Änderungen im Zusammenhang mit der Maschinenteknik der mechanischen Sortieranlage:
 - a. Verlegung der Lagerbox für den Siebdurchgang in die geschlossene Halle inkl. Ertüchtigung der Absauganlage des Trommelsiebes;
 - b. Demontage der Sortieranlage 2;
 - c. Änderungen im Bereich der Windsichtung.

2. Änderungen der Maschinenteknik der Nachbehandlungsanlage:

- a. Änderungen an bestehenden Anlagenteilen inkl. Ertüchtigung der Absauganlage des Trommelsiebes
- b. Erweiterung der Nachbehandlungsanlage zur Steigerung der Brennstoffqualität

Maßnahmen, die der baubehördlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sind gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz im **vereinfachten Genehmigungsverfahren** nach dem AWG 2002 zu behandeln.

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Davon sind die gesetzlichen **Parteien** nach § 50 Abs. 4 AWG 2002 zu unterscheiden. Die Parteien nach § 50 Abs. 4 AWG 2002 sind der Antragsteller, derjenige der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Umwelthanwaltschaft. Diese Parteien haben allfällige Stellungnahmen und Einwendungen ebenfalls innerhalb der 4-wöchigen Frist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, abteilung13@stmk.gv.at, schriftlich einzubringen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss, zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 22. November 2022 für die Dauer von 4 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin i. V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)